Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1842

267 (29.9.1842) Verhandlungen der badischen Stände 1842

Visual Library

Verhandlungen der badischen Stände
1842.
Beiblatt zur Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, № 80. 29. September.

Achtzehnte öffentliche Sitzung der ersten Kammer am Dienstag, den 6. September 1842, unter dem Vorsitze des zweiten Vizepräsidenten, Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Von Seite der Regierungskommission waren anwesend: die Herren Finanzminister v. Böckh, Staatsrath Frhr. v. Rüdt und Ministerialrath v. Marschall.

Der Tagesordnung gemäß erstattet Frhr. v. Marschall den Kommissionsbericht über die Motion des Frhrn. v. Andlaw wegen Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der ersten Kammer.

(In Nr. 74 bereits mitgetheilt.)

Die Kammer beschließt, in einer der nächsten Sitzungen darüber zu berathen. Hierauf wird die Diskussion über die drei Gesetzentwürfe in Betreff der Errichtung einer Eisenbahnschuldentilgungskasse, des Eisenbahnanlehens und des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungs-Kasse für 1842 und 1843, und zwar zunächst über den ersten dieser Entwürfe eröffnet.

Frhr. v. Rüdt: Ich sehe mich veranlaßt, auf den §. 10 des Gesetzentwurfs wegen Errichtung einer Eisenbahnschuldentilgungskasse aufmerksam zu machen, wodurch dieses Gesetz für ein Verfassungsgesetz erklärt wird. Ich kenne keinen hinreichenden Grund, warum man es nicht vorgezogen hat, das Anlehen für die Eisenbahn, wie jedes andere Anlehen, der Amortisationskasse zu überweisen, oder doch bei der von der Regierung vorgelegten Fassung stehen zu bleiben. Da nun aber diese Bestimmung einmal in's Gesetz aufgenommen worden ist, so wird die Frage zu beantworten seyn, ob die hohe Kammer nach den §§. 64 und 74 der Verfassungsurkunde in ihrem jetzigen Bestande befugt ist, über ein Verfassungsgesetz zu berathen und zu beschließen. Die Anwendbarkeit der erwähnten Bestimmung auf den vorliegenden Fall läßt sich auch nicht etwa dadurch bestreiten, daß es sich hier nicht um eine Abänderung, sondern nur um eine Erläuterung oder Ergänzung der Verfassung handle, wozu nach §. 74 die Anwesenheit von 3 Viertheilen der Mitglieder nicht erforderlich sey. Allein dieser Satz scheint mir ganz unausführbar zu seyn. Eine Erläuterung läßt sich nur denken, wenn sich über den Sinn oder die Bedeutung eines Artikels der Verfassungsurkunde verschiedene Meinungen gebildet haben; diese ist aber dann von der nämlichen Wichtigkeit, wie jede Abänderung der Verfassung, und es läßt sich daher kein Grund einsehen, warum zur Berathung und Beschlußfassung über eine solche nicht dieselbe Anzahl von Kammermitgliedern erforderlich seyn sollte, als zu einer Verfassungsabänderung. Die gleiche Bewandtniß hat es mit einer Ergänzung der Verfassungsurkunde; diese will für solche wichtige Fragen eine möglichst reife Berathung durch eine größere Anzahl von Mitgliedern. Selbst darüber, ob die Kammer im einzelnen Falle zu einer solchen Berathung vollzählig sey, ist sie wohl nicht befugt, zu urtheilen, wenn nicht die vorgeschriebene größere Anzahl von Mitgliedern gegenwärtig ist.

Ich glaube daher, daß die hohe Kammer in ihrem dermaligen Bestande nur dann einen gültigen Beschluß fassen kann, wenn der §. 10 des vorliegenden Gesetzes gestrichen und an dessen Stelle der §. 7 des Regierungs-Entwurfs hergestellt wird.

Regierungskommissär Finanzminister v. Böckh: Von einer Abänderung der Verfassungsurkunde ist in dem §. 10 nicht die Rede, sondern nur von der Abänderung eines Gesetzes, welches man für ein verfassungsmäßiges erklärt hat, nämlich des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse. In diesem Gesetze steht: es soll kein Anlehen gemacht werden, ausser durch die Amortisationskasse, und hier soll nun eine andere Kasse dies ebenfalls thun dürfen, welche aber eigentlich nichts anders ist, als eine Amortisationsanstalt für eine spezielle Schuld. Ich habe es bei der Vorlage des Gesetzes nicht für nothwendig erachtet, einen Artikel darin aufzunehmen, der dasselbe für ein Verfassungsgesetz erklärt; die zweite Kammer hat aber darauf bestanden, indem es doch der Form nach eine Abänderung jenes Gesetzes sey, daß diese Schuld nicht von der Amortisationskasse, sondern von einer eigenen Kasse unter dem Namen Eisenbahnschuldentilgungskasse gemacht werde. Dasselbe ist bei der Zehntschuldentilgungskasse der Fall, die, obschon sie ebenfalls durch dieselben Beamten, wie die Amortisations- und die Eisenbahnschuldentilgungs-Kasse verwaltet werde, dennoch besonders unter den Schutz der Verfassung gestellt wurde.

Frhr. v. Göler d. J.: Ich halte zu Wahrung der Rechte der hohen Kammer für zweckmäßig, daß die Frage erörtert werde, die der Frhr. v. Rüdt in Anregung gebracht hat, kann aber seiner Ansicht nicht vollkommen beitreten. Im vorliegenden Falle ist nämlich weder von einer Abänderung der Verfassung, noch von der Aenderung eines Verfassungsgesetzes die Rede. Der §. 64 sagt ganz deutlich, daß ein Gesetz, welches die Verfassungsurkunde ergänzt oder erläutert, oder abändert, nur mit Zustimmung der Mehrheit von 2 Drittheilen der anwesenden Mitglieder zu Stande kommen könne. Der Paragraph spricht durch das Wort „oder" aus, daß er hier verschiedene drei Fälle im Auge hat, daß also nicht jedes Gesetz, welches einen Theil der Verfassungsurkunde erläutert oder ergänzt, auch eine Abänderung derselben involvire, sondern daß diese Fälle gerade mit einer Abänderung der Verfassungsurkunde nicht zu vermischen seyen, für welche allein der §. 74 die Anwesenheit von 3 Viertheilen der Mitglieder verlangt. Es wird also namentlich darauf

ankommen, darzuthun, daß das vorliegende Gesetz ein solches ist, welches die Verfassung nicht abändert, nicht einmal erläutert, sondern höchstens ergänzt; darüber kann aber kein Zweifel seyn, denn es soll die Eisenbahnschuldentilgungskasse lediglich einen Theil der Amortisations-Kasse bilden, und dieses in dem §. 10 ausgedrückt werden. Ich glaube daher, daß die hohe Kammer mit aller Beruhigung über die Kompetenzfrage weggehen kann, weil es sich hier nur um ein Gesetz handelt, zu dessen gültiger Berathung und Abstimmung eine Mehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden, nicht aber die Anwesenheit von drei Viertheilen aller Mitglieder dieses hohen Hauses verlangt wird.

Regierungskommissär Finanzminister v. Böckh: Ich theile diese Ansicht und glaube, wie der verehrte Redner scharfsinnig dargethan hat, daß es sich nur von der Anwendung des Amortisationskassegesetzes in Beziehung auf diese spezielle Schuld und deren Administration handelt, daß also dieser §. 10 mehr eine Ergänzung des Amortisationskassengesetzes, als der Verfassuugsurkunde sey.

Generalauditor Vogel: Es sind nach meinem Dafürhalten hier zwei Fragen zu betrachten:

1) In welchen Fällen hat die fragliche Bestimmung des §. 74 der Verfassungsurkunde zur Anwendung zu kommen?
2) Wie ist die Anzahl der im §. 74 verlangten drei Viertheile der Kammermitglieder zu berechnen?

Auf diese zweite Frage haben wir nun gar nicht einzugehen, wenn wir bei der ersten uns die Antwort geben, daß der §. 74 hier nicht zur Anwendung komme, und in dieser letztern Beziehung scheint mir die Ansicht des Frhrn. v. Göler d. J. vollkommen begründet zu seyn; auch aus dem weitern Grunde, weil nach bekannten Interpretationsregeln nie angenommen werden darf, daß ein Gesetz, wenn es in den einzelnen Bestimmungen verschiedene Ausdrücke braucht, Ein und Dasselbe damit gemeint habe. Wenn also der §. 74 nur von einer Aenderung der Verfassung und der §. 64 zugleich auch noch von Ergänzung und Erläuterung derselben spricht, so kann man diese beiden anderen Ausdrücke nicht auch noch in den §. 74 legen, und es wird daher die Vorschrift dieses Paragraphen hier auch nicht angewendet werden können. Stellt man die Frage: was soll denn durch den vorliegenden §. 10 eigentlich bezweckt werden —, so ist die Antwort einfach die, daß dadurch dem ganzen Geschäfte eine größere Garantie namentlich dafür verliehen werden soll, daß das Gesetz nicht so leicht wieder abgeändert werden kann, weil hiezu, sobald es als ein Verfassungsgesetz erklärt ist, allerdings nach dem klaren Wortlaut des §. 74 die Anwesenheit von drei Viertheilen der Kammermitglieder erforderlich wäre; denn dann kann man natürlich nicht mehr unterscheiden, wie groß die Wichtigkeit und der Umfang desselben sey, sondern man hat sich lediglich daran zu halten, daß es ein unter der Garantie der Verfassung stehendes Gesetz ist. Ich vereinige mich daher mit der Ansicht des Frhrn. v. Göler.

Frhr. v. Göler d. Ä.: Ich bin der Ansicht des Frhrn. v. Rüdt, daß die Vorschrift des §. 74 über die Vollzähligkeit der Kammer ebenso auf die Erläuterung und Ergänzung der Verfassungsgesetze, wie auf Aenderung der Verfassung selbst zu beziehen ist; ich glaube daher, daß wir jetzt zur Berathung eines Verfassungsgesetzes nicht vollzählig sind. Da es sich aber hier nur um Grundsätze über die Amortisations-Kasseverwaltung handelt, so glaube ich, daß in der That ein Verfassungsgesetz hier gar nicht vorliegt, und daß man daher den §. 10 als ganz unpassend streichen sollte, weil er eine Unwahrheit enthält.

Regierungskommissär Finanzminister v. Böckh: Es ist von wesentlichem Interesse, daß dieser Paragraph stehen bleibt, denn er gewährt den Gläubigern der Eisenbahnschuldentilgungskasse eine gewisse Garantie, indem er sie gegen eine allzuleichte Abänderung des Gesetzes sichert. Diese Schuld ist eine Staatsschuld, und was für die Staatsschulden überhaupt gilt, soll auch für die Eisenbahnschuld gelten, und daher auch dieses Gesetz denselben Karakter haben, wie das Amortisationskassegesetz.

Frhr. v. Marschall: Das vorliegende Gesetz enthält, wie ich glaube, weder eine Ergänzung, noch Erläuterung, noch Abänderung der Verfassung; würde ich den einen oder andern Begriff darin erkennen, so könnte ich die hohe Kammer nicht für vollzählig halten, und würde dann dem Frhrn. v. Rüdt beistimmen, daß zu einem gültigen Beschlusse drei Viertheile der Mitglieder anwesend seyn und zwei Drittheile derselben zustimmen müssen. Die Distinktion, welche der Frhr. v. Göler d. J. und der Herr Generalauditor Vogel in die Verfassung gelegt haben, vermag ich nicht darin zu finden. Der im §. 74 enthaltene Ausdruck „Abänderung" ist der allgemeine Begriff, welcher die Ergänzung und Erläuterung umfaßt. Der §. 74 bestimmt, wie viel Mitglieder anwesend seyn, und der §. 64, wie viel Mitglieder zustimmen müssen. Unter diesem Gesichtspunkt muß man diese beiden sich wechselseitig ergänzenden Paragraphen auffassen. Diese Paragraphen finden aber im vorliegenden Falle keine Anwendung, weil es sich hier nicht um ein Gesetz handelt, wodurch die Verfassung abgeändert, erläutert oder ergänzt wird. Ich glaube, man könnte eher darüber streiten, ob überhaupt nur eine Gesetzesvorlage nöthig war, um diesen Gegenstand zu reguliren, und ob nicht eine Instruktion oder Verordnung hierzu vollkommen genügt hätte; denn in der That geschieht mehr nicht, als daß dieselbe Behörde, welcher das Recht, Anleihen zu machen, bereits verfassungsmäßig zusteht — die Amortisationskasse —, angewiesen wird, über die Eisenbahnschuld besonders Buch und Rechnung zu führen.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Ich kann mich mit der Ansicht des verehrten Redners vor mir nicht vereinigen, sondern schließe mich dem Frhrn. v. Göler d. J. und dem Generalauditor Vogel an, da die Verfassungsurkunde in den §§. 64 und 74 so klar von zwei verschiedenen Fällen spricht, daß man keinen Zweifel darüber hegen kann. Was die weitere, übrigens jetzt nicht entscheidende Frage, in Beziehung auf die Auslegung des §. 74 betrifft, so muß ich mein Bedauern darüber aussprechen, daß auf dem vorigen Landtag die Motion des Frhrn. v. Göler d. Ä. über die Vervollständigung der Kammer nicht zur Erledigung gekommen ist.

Frhr. v. Göler d. J.: Ich will mich über die Auslegung der §§. 64 und 74 nicht weiter aussprechen, denn meine Ansicht hierüber steht fest. Auch darüber kann ich hinweggehen, ob es wirklich nothwendig war, die vorliegenden Bestimmungen in ein Gesetz aufzu-

nehmen, weil dieses uns nun ein Mal vorgelegt und von der andern Kammer angenommen worden ist, also hier jedenfalls auch angenommen oder verworfen werden muß. Was nun die Frage über den Begriff eines Verfassungsgesetzes betrifft, so wird diese einfach dahin zu beantworten seyn, daß jedes Gesetz ein solches ist, welches für einen Bestandtheil der Verfassung erklärt worden ist. Aus dem Inhalte des Gesetzes zu demonstriren, ob dasselbe ein Verfassungsgesetz sey oder nicht, scheint mir gefährlich und schwierig; das Kriterium liegt vielmehr nur darin, ob es von der gesetzgebenden Gewalt für ein solches erklärt ist. Uebrigens werde ich nicht für den Strich des §. 10 stimmen, weil derselbe einen wesentlichen Einfluß auf den Kredit hat, den das Anlehen erfordert.

Generalauditor Vogel: Daß durch dieses Gesetz in der Verfassung nichts geändert wird, ist klar und bedarf keiner weiteren Beleuchtung; es wird nichts vorgeschrieben, als daß dieses Gesetz nach den Bestimmungen beurtheilt wird, welche für das Gesetz über die Amortisations- und Zehntschuldentilgungskasse gegeben sind, bei deren Berathung ebenfalls ganz dieselbe Frage, wie hier, erörtert und auf eine befriedigende Weise gelöst wurde.

Frhr. v. Rüdt: Die Auslegung des Frhr. v. Göler d. J. kann ich nicht adoptiren; sie widerspricht dem Geiste der Verfassung. Wenn man bedenkt, daß nach §. 74 die erste Kammer für die gewöhnlichen Fälle durch die Anwesenheit von 10 Mitgliedern, einschließlich des Präsidenten, vollzählig ist, und also 6 Mitglieder zur Schlußfassung genügen, so kommt man nach dieser Ansicht zu dem Resultate, daß zu Erläuterungen oder Ergänzungen der Verfassungsurkunde zwei Drittheile der Anwesenden, also hier sieben Stimmen, nothwendig sind; es bedürfte also zu so wichtigen Beschlüssen nur einer Stimme mehr, als bei jedem andern Beschlusse.

Auf solche Weise möchte ich die Verfassung um so weniger erläutert und ergänzt wissen, als sich wohl nicht schwer nachweisen läßt, daß jede Erläuterung oder Ergänzung eines Gesetzes auch eine Abänderung desselben enthält. Was die Garantie betrifft, die man durch den §. 10 den Gläubigern geben will, so hätten sie wohl ganz die nämliche Sicherheit gefunden, wenn man bei dem §. 7 des Regierungsentwurfs stehen geblieben wäre.

Geh. Rath v. Reck: Ich erblicke im §. 10 dieses Gesetzes lediglich eine Sache der Form, die mit dem Wesen der Verfassungsurkunde gar nicht zusammenhängt, dieselbe also auch weder erläutert, noch ergänzt, noch abändert. Dies ist der Grund, warum ich keinen Anstand nehme, für diesen Paragraphen mich zu erklären; ich halte ihn aber sogar für nothwendig, denn er gereicht dem Kreditor zur Beruhigung, und insofern auch zum Nutzen des Landes selbst, weil sich annehmen läßt, daß das Anlehen mit dieser Garantie unter günstigeren Bedingungen zu Stande kommen werde.

Es wird nunmehr zu den einzelnen Paragraphen übergegangen und zu den §§. 1 bis 9 nichts bemerkt; dieselben sind daher als nach den Beschlüssen der zweiten Kammer angenommen zu betrachten.

Bei §. 10 wiederholt Frhr. v. Rüdt seinen Antrag auf den Strich desselben, der zwar unterstützt, aber bei der Abstimmung nicht angenommen wird.

Der §. 10 erhält sofort, so wie das ganze Gesetz, die unveränderte Annahme nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

Zum zweiten Gesetz über das Eisenbahnanlehen wird im Allgemeinen nichts bemerkt; ebenso zu den §§. 1 bis 9, wo die in diesem und im §. 10 enthaltenen reglementären Bestimmungen dem Generalauditor Vogel zur Bemerkung Veranlassung geben, daß dieselben eigentlich nicht in ein Gesetz gehören, hier aber, als zur größeren Beruhigung der Unternehmer dienend, stehen bleiben mögen, worüber sich Regierungskommissär Finanzminister v. Böckh und Geh. Rath v. Reck in ähnlicher Weise aussprechen.

Zu den übrigen Paragraphen des Gesetzes wird nichts erinnert und, dem Kommissionsantrag gemäß, die unveränderte Annahme desselben beschlossen.

Dasselbe ist der Fall bei dem dritten Gesetz über das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1842 und 1843, welches ohne Bemerkung einstimmig angenommen wird.

Der Tagesordnung gemäß berichtet Forstmeister v. Kettner über die Nachweisungen des Eisenbahnbaues und die desfalls von der andern Kammer beschlossene Adresse. Der Antrag der Kommission geht auf den Beitritt, jedoch soll der Bitte um Ausmündung der Bahn in Lörrach nur unter der Bedingung beigestimmt werden, daß die mit dem Kanton Basel eingeleiteten Verhandlungen nicht zu einem erwünschten Resultate führen; worüber die Diskussion in abgekürzter Form beschlossen wird.

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye: In Beziehung auf die Ausmündung einer jeden Eisenbahn dürften einige Hauptgrundsätze nicht außer Acht zu lassen seyn; daß man nämlich einmal, wenn die Eisenbahn eines Landes nicht bis an seine äusserste Gränze geführt wird, das Ende derselben doch so annimmt, daß eine eventuelle Fortsetzung der Bahn, ohne fremdes Gebiet zu überschreiten und deshalb besondere Staatsverträge oder Negoziationen nöthig zu machen, möglich sey; daß man ferner die Bahn nach einer solchen Richtung fortsetzen kann, daß dadurch wo möglich die Interessen des eigenen Landes gefördert und die Vortheile nicht gewissermaßen in ein anderes Land hinübergespielt werden.

Wenn man diese beiden Grundsätze auf die vorliegende Frage über die Ausmündung der badischen Eisenbahn anwendet, so wird man sogleich auf die Wahrnehmung geführt, daß eine Fortsetzung derselben nach der oberen Gegend durch das Rheinthal bis an den Bodensee badischer Seits über Weil nicht geschehen könnte, ohne schweizerisches Gebiet zu übertreten, daß man also in diesem Falle gezwungen wäre, besondere Verträge mit dem Kanton Basel abzuschließen.

Ferner hätte die Ausmündung bei Weil den großen Nachtheil, daß das gewerbreiche Wiesenthal nicht in direkten Zusammenhang mit der Bahn gebracht werden könnte, ohne den dazwischen liegenden fremden Staat zu berühren.

Es ist daher gewiß von hoher Wichtigkeit, daß von Weil nach Lörrach eine direkte Straße hergestellt wird, und die Bemühungen der Regierung in dieser Beziehung nicht fruchtlos bleiben. Wenn aber diese Negoziation nicht zum Ziele führt, so wird kein anderes Mittel bleiben, als mit großen Kosten die Bahn nach Lörrach zu

führen und von dort aus fortzusetzen. Es scheint, daß überhaupt in allen Ländern hinsichtlich der Eisenbahnen ein zweites Stadium eingetreten ist; denn bisher wurden die meisten Bahnen nur in ebenen und nur selten in solchen Gegenden konstruirt, in welchen größere und schwierigere Bauten nothwendig sind. Jetzt aber, wo man von Wien nach Triest und in unserm benachbarten Württemberg Eisenbahnen bauen will, also in Territorien, welche zur Anlage von Eisenbahnen bekanntlich nicht sehr geeignet sind, scheut man fast keine Hindernisse mehr, und hat schon bedeutende Fortschritte in der Kunst, die Eisenbahnen durch Thäler und Gebirge zu führen, gemacht. Ich glaube daher, daß die Frage in Bezug auf die Führung unserer Eisenbahn über die Schlingener Hochebene, ungeachtet der angestellten sorgfältigen Untersuchungen, noch nicht den Grad der Reife erhalten hat, daß man jetzt schon zu einer Finalentscheidung hierüber schreiten könnte; und möchte deshalb die hohe Regierung bitten, daß sie noch weitere Nachforschungen und Untersuchungen, etwa durch solche Ingenieure oder Baumeister, welche in Beziehung auf den Eisenbahnbau im Gebirge schon Erfahrungen gemacht und eine gewisse Zelebrität erlangt haben, anstellen lassen möchte.

Generalleutenant Frhr. v. Stockhorn: Ich theile diese Ansicht vollkommen, und halte es von höchster Wichtigkeit, daß die Linie, wenn auch mit großem Kostenaufwand, über Lörrach geführt werde. Die Lage von Weil würde die Spedition und den Waarenverkehr ganz in die Hände der reichen Stadt Basel geben, was gewiß nicht in unserem Interesse liegt. Es ist zwar schwierig, die Bahn durch Gebirge zu führen, insbesondere durch das hier in Frage liegende, aber dessenungeachtet muß man suchen, die Linie im eigenen Lande zu erhalten.

Major Frhr. v. Türckheim: Ich habe schon auf einem frühern Landtag, wo von der Verlegung der Poststraße nach Lörrach die Rede war, diese Idee als eine unglückliche bezeichnet, und ich würde die Führung der Eisenbahn über Lörrach noch in einem höhern Grade beklagen; denn es wäre hiezu entweder nothwendig, mit großen Schwierigkeiten und Kosten einen Tunnel zu graben, oder man müßte die Bahn um ein paar Stunden verlängern. Von dem Aufschwung Lörrachs, wenn die Bahn dort ausmündet, verspreche ich mir nicht viel; denn ich habe noch nicht gehört, daß der Verkehr dort von Wichtigkeit ist. Wie viele und wie bedeutende Handelshäuser dort sind, weiß ich nicht; allein sie könnten sich ja füglich auch in Weil etabliren. Es wäre besser, sie hierin nöthigenfalls zu unterstützen, als die Eisenbahn über's Gebirg zu führen. Endlich muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß von Lörrach weiter die Bahn ebenfalls wieder nur über Berge, und noch höhere, geführt werden müßte.

Ich erkläre mich daher gegen die Ausmündung der Bahn in Lörrach.

Generalauditor Vogel: Sehr erheblich ist für mich die Bemerkung des Hrn. Generalleutenant v. Stockhorn, daß wir die Ausmündung der Bahn im Lande behalten sollen. Bei einer andern Veranlassung, wo es sich von industriellen und nationalökonomischen Interessen gehandelt hat, haben wir ebenfalls dem Grundsatze gehuldigt, im Lande zu behalten, was die Kraft des Landes und seinen Wohlstand erhöht. In Rücksicht des allgemeinen Landesinteresses, und abgesehen von dem Vortheile einzelner Lokalitäten, der hier nicht in Betracht kömmt, glaube ich mich daher, ohne jedoch in eine technische Beurtheilung eingehen zu können, dem Vorschlage der zweiten Kammer anschließen zu müssen.

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye: Wir sind leider in Beziehung auf diese Ausmündung auf einen sehr knapp bemessenen Raum beschränkt; wir haben nur die Wahl zwischen Weil und Lörrach. Unter diesen Umständen wird Weil in der Unterstellung, daß unsere Ausmündung nicht mitten im Lande durch eine Barriere ausländischen Gebiets aufgehalten wird, vielmehr eine direkte Verbindung mit dem Seekreise und Wiesenthal, etwa durch Gebietstausch mit Basel bewirkt werden kann, als geeignet erscheinen. Dagegen würde ich kein Bedenken tragen, für die Richtung nach Lörrach selbst unter den größten Opfern zu stimmen, wenn nur auf diese Weise unsere Ausmündung mit dem gewerbreichen Wiesenthal ohne eine Unterbrechung durch fremdes Gebiet in Verbindung zu bringen wäre. In strategischer Beziehung habe ich noch den weitern Wunsch, man möge ja vermeiden, den Bahnzug in der Art festzusetzen, daß er zu sehr in den Bereich des linken Rheinufers kommt.

Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen: Was für und gegen die Ausmündung von Lörrach gesagt wird, bestätigt die Ansicht der Kommission, daß es noch nicht an der Zeit ist, sich hierüber eine feste Meinung zu bilden, zumal da die Unterhandlungen mit dem Kanton Basel noch im Laufe sind. Die Kommission hielt es daher für angemessen, dem zweiten Theil der Adresse der zweiten Kammer nicht unbedingt beizutreten, sondern der Regierung die Bestimmung der Ausmündung nach sorgfältiger Erwägung aller Landesinteressen zu überlassen.

Geh. Rath v. Reck: Ich finde ebenfalls den Antrag der Kommission sehr zweckmäßig; er stellt uns zwei verschiedene Gesichtspunkte vor Augen. Auf der einen Seite sehen wir die Eisenbahn in die Rheinniederungen geleitet, wo sie auf einem fast ganz ebenen Terrain bis nach Basel fortgeführt werden kann; hiebei ist aber allerdings die Gefahr nicht zu übersehen, daß dadurch vielleicht Lörrach und das Wiesenthal wegen der besondern Formation der Gränze des Großherzogthums gegen den Kanton Basel von dem direkten Verkehr ausgeschlossen werden könnte. Auf der andern Seite sehen wir uns genöthigt, die Rheinniederungen zu verlassen und die Eisenbahn mit nicht unbedeutenden Kosten über den Berg zu führen. Zwischen diesen zwei Wegen eine Wahl zu treffen, ist uns jetzt noch nicht möglich, denn dazu gehören genaue geognostische und andere Voruntersuchungen. Nur Eines dürfte feststehen. Wenn die Verhältnisse sich in der That so gestalten sollten, daß Lörrach und das bevölkerte Wiesenthal der Wohlthat der Bahn beraubt würden, dann wäre es eine Verpflichtung des Staats, wenn auch um eine sehr hohe Summe, diesen Uebelstand zu beseitigen. In das Detail glaube ich mich jetzt aber nicht einlassen zu dürfen, denn unser Kommissionsantrag selbst geht nur dahin, daß die Regierung diese wichtige Frage noch in weitere Erwägung ziehen möge.

Forstmeister v. Kettner: Dem Grundsatze, daß es

durchaus nöthig sey, die Bahn im Lande selbst ausmünden zu lassen, kann ich nicht beitreten. Ich bin vielmehr der Ansicht, daß die Ausmündung immer an den Ort gerichtet werden muß, von welchem aus für die Bahn die größte Frequenz zu erwarten ist. Was den Kommissionsantrag betrifft, so ist er in zwei ganz extremen Richtungen angegriffen worden; auf der einen Seite wünscht man, daß Lörrach, auf der andern Seite, daß Weil unbedingt berücksichtigt werde. Die Kommission hält sich in der Mitte, und hat die Verhältnisse mit Unparteilichkeit zu würdigen gesucht, daher ich den Antrag derselben zur Annahme empfehle.

Frhr. v. Böcklin unterstützt den Antrag der Kommission.

Regierungskommissär Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Ich habe keine Veranlassung, mich Namens der Regierung gegen den Kommissionsantrag auszusprechen, und kann mich daher kurz fassen. Die Regierung muß, ehe sie einen definitiven Beschluß faßt, alle Verhältnisse genau erwägen, und sich namentlich in einer so wichtigen, folgereichen Angelegenheit vor einer allzuraschen Entscheidung des Augenblicks hüten. Gewiß ist nicht zu besorgen, daß die Regierung damit umgeht, die mit theuern Opfern erkauften Vortheile der Eisenbahn einem Nachbarlande zuzuwenden. Gleichzeitig wird sie aber auch beachten, daß der Zweck der Eisenbahnen ist, große Verbindungen zu eröffnen; man spricht ja überall von Vereinigung der nördlichen Länder mit den südlichen u. dergl., wir müssen daher Acht haben, daß wir nicht selbst diesem großen Plane hindernd in den Weg treten.

Was die vorliegende Frage insbesondere betrifft, so wird eine direkte Verbindung der Bahnlinie mit dem gewerbreichen Wiesenthal nothwendig eintreten müssen. Unter dieser Voraussetzung aber dürfte es ziemlich gleichgültig seyn, ob der Endpunkt dieser Verbindung Weil oder Lörrach ist; denn die Entfernung dieser beiden Orte, auf dem hier unterstellten nächsten Wege, ist so unbedeutend, daß sie auf wichtige Verhältnisse nicht wohl influiren kann.

Die Kammer beschließt hierauf die Annahme des Kommissionsantrags, der Adresse der zweiten Kammer nur modifizirt beizutreten.

Die Kammer schreitet sofort der Tagesordnung gemäß zur gesetzlichen Ausloosung der Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten und zur Wahl des ständischen Ausschusses.

Nach dem Loos haben mit Ende des nächsten Landtags auszutreten:

Forstmeister v. Kettner, Frhr. v. Göler d. J., Frhr. v. Böcklin und Frhr. v. Rüdt.

Zu Mitgliedern des ständischen Ausschusses werden gewählt:

Frhr. v. Göler d. J., Frhr. v. Marschall und Forstmeister v. Kettner.

Somit wird die öffentliche Sitzung geschlossen.

Neunzehnte öffentliche Sitzung der ersten Kammer am Mittwoch, den 7. September 1842, unter dem Vorsitze des zweiten Vizepräsidenten, Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Von Seite der Regierungskommission waren anwesend Herr Finanzminister v. Böckh, Herr Staatsrath Frhr. v. Rüdt, und Herr Ministerialrath Ziegler.

Das Sekretariat macht die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung zu Begutachtung der Adresse der zweiten Kammer wegen Wiederherstellung der Preßfreiheit eine Kommission, bestehend aus dem Prälaten Hüffell, dem Freiherrn v. Andlaw und dem Freiherrn v. Göler d. J. gewählt worden sey.

Von dem hohen Präsidium wird sodann das von der zweiten Kammer mitgetheilte Finanzgesetz vorgelegt, worüber Geh. Rath. v. Reck Namens der Budgetkommission sogleich mündlichen Bericht erstattet, wie folgt:

Hochgeehrteste Herren! die Mittheilung der zweiten Kammer über das Hauptfinanzgesetz ist so eben herübergekommen und Sie werden es daher natürlich finden, wenn ich darüber keinen schriftlichen Bericht erstatten kann. Es wäre dies auch überflüssig, da alle diese Punkte sich auf Zahlen beziehen, welche bereits als richtig anerkannt und gebilligt sind. Von den Art. 1 bis inkl. Art. 6 findet Ihre Kommission nichts zu errinnern. Die Art. 7 bis mit 13 enthalten die nämlichen Bestimmungen wie im frühern Finanzgesetze, und ich bin von Ihrer Kommission beauftragt, zu wiederholen, daß diese Bestimmungen in das Finanzgesetz nicht aufgenommen werden sollten, weil sie wirklich keinen vorübergehenden Karakter an sich tragen, sondern den Karakter der Nothwendigkeit ohne Restriktion auf eine gewisse Zeit. Diese Bestimmungen dürfen also mit Finanzfragen nicht verwechselt werden, weil letztere von der Zusammenzählung der Stimmen beider Kammeru abhängen, was auf letztere um so weniger Anwendung findet, als einige Positionen selbst auf das Dieneredikt Bezug haben, was einen Theil der Verfassung bildet. Da indessen die Zeit schon so weit vorgerückt, der Landtagsschluß schon so nahe ist, daß ein Einschreiten von Seite dieser hohen Kammer zu Mißständen führen müßte, so glaubt die Kommission, sich auf diese Bemerkung beschränken, zugleich aber an den Herrn Finanzminister die Bitte richten zu müssen, daß diese oft wiederholten Wünsche bei der Vorlage des nächsten Finanzgesetzes endlich beachtet werden möchten. Uebrigens beantragt sie die Annahme des Finanzgesetzes.

Finanzminister v. Böckh: Ich gebe Ihnen hochgeehrteste Herrn! mit Vergnügen die Zusicherung, daß dem von Ihrer Kommission so eben ausgedrückten Wunsche am nächsten Landtage entsprochen werden wird. Ich wollte noch vor dem Schluß des gegenwärtigen Landtags zwei getrennte Gesetzentwürfe vorlegen, allein der Umstand, daß dadurch eine ausbleibliche Verlängerung des Landtags herbeigeführt worden wäre, hat mich davon abgehalten.

Frhr. v. Göler d. J.: Diese Erklärung überhebt mich einer weitern Bemerkung, indem nun die hohe Kammer sicher erwarten darf, daß für die Folge diese Artikel nicht mehr im Finanzgesetze erscheinen. Jeden-

falls wird es aber nöthig seyn, daß die Kammer sich wie gewöhnlich zu Protokoll dahin verwahre, daß sie durch die Annahme dieser Artikel ihren Rechten nichts vergeben haben wolle. Sollten dieselben fernerhin im Finanzgesetz erscheinen, so weiß ich für meinen Theil nichts anderes zu thun, als gegen das Gesetz zu stimmen, oder darauf anzutragen, daß man diese Artikel lediglich streiche.

Frhr. v. Marschall hält die Erklärung des Hrn. Finanzministers für sehr dankenswerth, indem dadurch die Kammer für die Zukunft der Nothwendigkeit überhoben werde, ihre Rechte auf entschiedenere Weise zu wahren, als durch eine Erklärung zu Protokoll.

Forstrath v. Gemmingen hält in Folge der Zusicherung des Hrn. Finanzministers eine besondere Verwahrung nicht für nothwendig.

Geh. Rath v. Reck: Früher mochte eine Verwahrung zu Protokoll eher motivirt erscheinen, als jetzt, wo wir von dem Herrn Minister vernommen haben, daß er unsere Ansicht theilt und auf unsere Desiderien Rücksicht nehmen wird; ich wünsche daher, daß von einer solchen Verwahrung Umgang genommen werden möge. Sollten die gerechten Wünsche dieser hohen Kammer auch ferner kein Gehör finden, was inzwischen nach der Aeusserung des Herrn Regierungskommissärs nicht zu befürchten ist, so wird die Kammer in Zukunft kein anderes Auskunftsmittel haben, als diese Artikel zu streichen.

Die Kammer erhebt hierauf den Antrag des Frhrn. v. Göler d. J. auf Verwahrung zu Protokoll zum Beschluß, und nimmt das Finanzgesetz bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf einstimmig an.

Der Tagesordnung gemäß erstattet sodann Geheimer Rath v. Reck Bericht über die Adresse der zweiten Kammer, wegen Emittirung von 2 Mill. Gulden Papiergeld (mitgetheilt in Nro. 78.). Auf den Antrag des Berichterstatters wird die Diskussion in abgekürzter Form eröffnet.

Regierungskommissär Finanzminister v. Böckh bemerkt, er habe sich in der zweiten Kammer über diesen, obwohl sehr wichtigen Gegenstand, nicht ausgesprochen, da dort nicht einmal eine Diskussion darüber stattgefunden habe. Man müsse hier mit großer Vorsicht zu Werke gehen, denn das Papiergeld, fast überall ein Kind der Geldnoth, sey auch nicht selten der Anfang zu einer üblen Staatswirthsschaft, und namentlich in Zeiten des Krieges von sehr bedenklichen Folgen; die Vortheile seiner Einführung würden bei uns wohl auch darum nicht groß seyn, weil unser Land zum großen Theil Gränze sey, und man es jenseits derselben nicht brauchen werde. Die Geschichte des Papiergeldes weise nach, daß es immer ein schlechtes Ende genommen habe. Ich glaube daher, daß einem solchen Antrage jedenfalls eine gründliche Erörterung aller Vortheile und Nachtheile, die mit einer solchen Operation verbunden sind, vorausgehen sollte. Ich würde mich selbst nicht für vorbereitet halten, um auf eine umfassende Diskussion einzugehen, wie sie eine Sache fordert, die so wichtig ist und so viele Seiten hat.

Major Frhr. v. Türckheim erklärt sich mit diesen Bemerkungen einverstanden, denen er noch einige ähnliche, aus früheren Erfahrungen geschöpfte beifügt, und bemerkt hiebei, daß, da nicht angegeben sey, unter welchen Bedingungen das Papiergeld bei uns eingeführt werden sollte, er sich auch auf den Gegenstand selbst und auf eine Unterstützung einer so unbestimmten Adresse nicht einlassen könne.

Frhr. v. Göler d. J. unterstützt den Antrag der Kommission. Wenn es wahr ist, daß das Papiergeld überall, wo es existirt, die Tochter der Geldnoth ist, so würde dies gerade für die Einführung desselben bei uns sprechen, weil wir uns im ähnlichen Falle befinden; denn wir bedürfen bekanntlich für die Eisenbahn sehr viel Geld, ebenso für die Ablösung des Zehntens, was wir nur durch Anlehen aufbringen können. Die Emittirung von Papiergeld ist nur eine wohlfeilere Form von Anlehen, die, wenn sie gelingt, jedenfalls von Vortheil ist. Ich gebe zu, daß wenn Papiergeld ausgegeben wird, man sich selbst eine Schranke setzen muß, und daß es immer gefährlich ist, wenn man die Emission dieses Geldes übertreibt. Man kann in so fern die Emittirung von Papiergeld mit dem Weintrinken vergleichen: wenn man wenig Wein trinkt, so ist er gesund, wenn man viel trinkt, sehr schädlich. Ferner muß möglichst Vorsorge getroffen werden, daß das Papiergeld immer al pari steht, was bei uns sehr wohl geschehen kann, wenn alle Kassen es al pari annehmen müssen, zumal die Summe von 2 Millionen nicht so groß ist, daß Störungen oder Stockungen zu befürchten sind. Sodann ist den Handelsleuten die Einführung von Papiergeld sehr erwünscht, weil es die Geschäfte und den Verkehr wesentlich erleichtert. Die befürchtete Fälschung derselben halte ich nicht für ein gegen diese Einrichtung sprechendes Moment; wenn auf der einen Seite durch Fälschung ein Nachtheil für die Staatskasse herbeigeführt werden kann, so geht auch wieder viel Papiergeld verloren, was für die Staatskasse ein Gewinn ist. Auch das Metallgeld wird verfälscht.

Ich glaube daher, die hohe Kammer könnte, ohne für jetzt in nähere Erörterungen einzugehen, der Adresse beitreten, damit die Regierung durch die Adresse beider Kammern angeregt werde, eine genaue Untersuchung über diesen wichtigen Gegenstand anzustellen.

Frhr. v. Göler d. Ä.: Ich unterstütze ebenfalls den Kommissionsantrag, weil sich dadurch eine Veranlassung ergeben wird, daß die Regierung diese Maaßregel in gründliche Berathung nimmt. Durch dieses Votum will ich mir übrigens die Hände nicht gebunden wissen, wenn ich vielleicht seiner Zeit gegen die Art und Weise, wie das Papiergeld etwa bei uns eingeführt werden soll, stimmen werde.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Dies war die Ansicht aller Kommissionsmitglieder, der ich ebenfalls beitrete; und da es sich also nur von der Zustimmung zu einer Adresse handelt, und uns vorbehalten bleibt, bei Vorlage eines Gesetzes immer noch unsere speziellen Ansichten über die Sache vorzubringen, so empfehle ich den Kommissionsantrag zur Annahme.

Bei der Abstimmung wird der Kommissionsantrag mit 8 gegen 7 Stimmen verworfen.

Der Tagesordnung gemäß erstattet hierauf Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn Namens der Budgetkommission den Bericht über die Adresse der zweiten Kammer, wegen der Vermehrung des Armeekorps und Einführung einer Landwehr.

Die Kammer beschließt mit Genehmigung der Regierungskommission die Diskussion in abgekürzter Form.

Major Frhr. v. Türkheim: Wenn ich recht verstanden habe, so hat die Kommission den Grundsatz aufgestellt, daß bei Errichtung einer Landwehr die Kosten ungefähr gleich groß sind, wie bei dem stehenden Heere. Worauf diese Berechnung ruht, weiß ich nicht. Nach meiner geringen Erfahrung möchte ich vielmehr glauben, daß eine tüchtige Landwehr, wenn sie die Pflichten gegen den Bund erfüllen soll, viel mehr kosten wird, als das stehende Heer; denn es handelt sich hier nicht allein um die Kosten des Staats, sondern es muß auch berücksichtigt werden, was der Landwehrmann aus seinem eigenen Vermögen und was die Gemeinden und Bezirke dazu beitragen müssen. Ich kann daher schon aus diesem Grunde, abgesehen von vielen andern, der Adresse meine Zustimmung nicht geben.

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye: Ich habe schon bei den neuesten Verhandlungen über das Militärbudget, in der Sitzung vom 30. August d. J., auf die höchst bedauerliche Erscheinung hingedeutet, daß in manchen Kammern deutscher Landstände bei Gelegenheit der Verhandlungen über das Militärbudget Klagen, Ansichten, Wünsche und Bitten ausgesprochen worden sind, die mit den Zuständen und den Bedürfnissen unseres deutschen Vaterlandes in offenbarem Widerspruche stehen. Ich habe damals auf die Nothwendigkeit hingedeutet, daß diesen wirklich höchst bedenklichen Vorkommnissen endlich durch gründliche und erschöpfende, diesen hochwichtigen Gegenstand von allen Seiten beleuchtende Berathungen für die Zukunft vorgebeugt werde, indem mit Gewißheit zu unterstellen ist, daß hierdurch die präventiven, schützenden Bedürfnisse Deutschlands die gebührende Würdigung erlangen und die Beschlüsse über die vaterländische Wehrverfassung in dem Sinne einer kräftigen Vertheidigungsfähigkeit in definitiver, unanfechtbarer Weise festgestellt werden dürften.

Die vorliegende, uns von der zweiten Kammer mitgetheilte Adresse geht ungefähr von denselben frühern Ansichten und Wünschen aus, was mich veranlaßt, unter Hindeutung auf meine bezüglichen Aeusserungen und Anträge in der 13. öffentlichen Sitzung dieser hohen Kammer, derselben nicht beizutreten.

Regierungskommissär Generalauditor Vogel: Die Regierung hat bereits in der zweiten Kammer weitläufig die Ansichten und Grundsätze auseinandergesetzt, von denen sie sich leiten läßt; sie findet in dem Berichte Ihrer Kommission, den ich mit vielem Interesse angehört habe, nur eine neue Bestätigung dazu. Ich werde daher Ihrem Wunsche selbst entgegenkommen, wenn ich es unterlasse, auf weitere Verhandlungen einzugehen.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Ich habe über den Kommissionsantrag nichts weiter zu bemerken, da derselbe keine Gegner gefunden hat.

Auf gehaltene Umfrage wird der Kommissionsantrag, die Adresse der zweiten Kammer abzulehnen, angenommen, und somit die öffentliche Sitzung geschlossen.

Inhalt.

Sitzungen der ersten Kammer.

(Die Berichte über die 1. und 2. Sitzung stehen in der Karlsruher Zeitung selbst.)

3. Sitzung den 22. Juni Seite 53.
4. „ „ 24. Juni S. 57, 85, 89.
5. „ „ 2. Juli S. 132.
6. „ „ 15. Juli S. 208, 238, 271.
7. „ „ 19. Juli S. 276, 289, 305, 313, 323. 337.
8. „ „ 30. Juli S. 339.
9. „ „ 12. August S. 401, 415, 455, 466.
10. „ „ 19. August S. 545.
13. „ „ 30. August Vorläufiger Bericht S. 551. Ausführlicher Bericht S. 609, 650.
14. „ „ 31. August S. 652, 657.
15. „ „ 1. September S. 663, 665.
16. „ „ 3. September S. 667.
17. „ „ 5. September S. 673.
18. „ „ 6. September S. 681.
19. „ „ 7. September S. 684.

Sitzungen der zweiten Kammer.

(Die Berichte über die 1.—11. Sitzung stehen in der Karlsruher Zeitung selbst.)

12. Sitzung den 17. Juni S. 5.
13. „ „ 21. Juni S. 36.
14. „ „ 23. Juni Vorläufiger Bericht S. 64. Nachträglicher Bericht S. 69. Nachtrag (Petitionen), Berichtigung S. 84.
15. „ „ 24. Juni Vorläufiger Bericht S. 74. Ausführlicher Bericht S. 75. Schluß S. 79.
16. „ „ 28. Juni S. 97. Schluß S. 101.
17. „ „ 1. Juli Vorläufiger Bericht S. 123. Nachträglicher Bericht der Verhandlungen über die Motion des Abg. v. Itzstein S. 125. Schluß S. 138. Nachträgliche Mittheilungen der Reden der Hrn. Mördes, Zittel, Bader u. Knapp. in der 17. Sitzung S. 143
18. „ „ 5. Juli S. 141.
19. „ „ 8. Juli S. 145, 153, 169.
20. „ „ 12. Juli S. 173. Nachträglicher Bericht S. 175.
21. „ „ 16. Juli S. 199, 203, 205.
22. „ „ 18. Juli S. 213, 215.
23. „ „ 19. Juli S. 223.
24. „ „ 22. Juli S. 235, 243.
25. „ „ 23. Juli Vorläufiger Bericht S. 239, 259, 263.
26. „ „ 25. Juli S. 260, 267.
27. „ „ 26. Juli S. 279, 287.
28. „ „ 28. Juli S. 299, 311, 315.
29. „ „ 29. Juli S. 307, 313, 336.
30. „ „ 30. Juli S. 317, 331, 336.
31. „ „ 2. August Vorläufiger Bericht S. 336. Nachträglicher Bericht S. 350, 353.
32. „ „ 3. August S. 344, 347.
33. „ „ 5. August S. 351, 358.
34. „ „ 8. August S. 363, 365.
35. „ „ 11. August S. 375, 392, 393,
36. „ „ 12. August S. 397. Nachträgl. Bericht S. 409.

37. Sitzung den 13. August S. 398. Nachträgl. Bericht S. 420.
38. „ „ 16. August S. 417, 637.
39. „ „ 17. August S. 429.
40. „ „ 18. August S. 424.
41. „ „ 19. August S. 425, 435, 437.
42. „ „ 20. August S. 461.
43. „ „ 22. August S. 485, 489, 509. Auszug aus der Rede des Abg. Züllig in der 43. Sitz. S. 534.
44. „ „ 23. August S. 469.
45. „ „ 24. August S. 496.
46. „ „ 25. August S. 505.
47. „ „ 25. August Nachmittags, S. 513.
48. „ „ 26. August S. 514.
49. „ „ 26. August Nachmittags, S. 521.
50. „ „ 27. August S. 533.
51. „ „ 30. August S. 537, 553. Rede des Abg. Herrmann, das Landesgestüt betr. in der 51. Sitzung. S. 600.
52. „ „ 31. August S. 573.
53. „ „ 1. September S. 577.
54. „ „ 2. September S. 579. Nachträglicher Bericht S. 613, 621.
55. „ „ 2. September Nachmittags, S. 601.
56. „ „ 3. September S. 593, 601.
57. „ „ 5. September S. 602, 605. Nachtrag S. 634.
Nachträglicher Bericht über die Nachmittagssitzung vom 3. September S. 622.
58. Sitzung den 6. September S. 623.
59. „ „ 6. September S. 631, 641.
60. „ „ 7. September S. 624, 642.
Nachmittagssitzung vom 7. September S. 646.
61. Sitzung. Petition der Freiburger Bürger gegen den Abg. Welcker S. 646.
Schlußsitzung am 8. September Abends S. 647. Nachtrag zu der letztern S. 671.
Rede des Präsidenten Bekk beim Schlusse des Landtages S. 635.

Vorlagen der Regierung, Berichterstattungen u. s. w.

Erklärung S. 1.
Namensverzeichniß der Abgeordneten S. 1.
Vortrag der Regierungskommission, das Ausschreiben der direkten Steuer für die zweite Hälfte des Kalenderjahrs 1842 betreffend;
Vortrag, das provisorische Gesetz vom 6. Januar d. J. über die Zuckerzölle betreffend S. 2.
Vortrag des Geh. Ref. Regenauer in der geh. Sitzung v. 12. Februar 1842. S. 2.
Vortrag der großh. Regierungskommission, die Vorlage des provisorischen Gesetzes vom 8. August über die Besteuerung des Runkelrübenzuckers betr. S. 3.
Vortrag des Referendär Regenauer in der Sitzung vom 12. Febr. 1842 S. 5.
Aus den Vorlagen über die Eisenbahn S. 7.
Vortrag der großh. Regierungskommission zu den Gesetzesentwürfen, die Errichtung einer Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1842 und 1843 S. 11.
Gesetzesentwurf, die Errichtung einer Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend S. 16
Gesetzesentwurf, das Eisenbahnanlehen von 9,200,000 fl. betreffend S. 16.
Vortrag der großh. Regierungskommission, die Vorlage des ordentlichen Budgets für 1842 und 1843 betr. S. 17.
Hauptfinanzetat über die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben für 1842 und 1843 S. 21.
Gesetzesentwurf, die Abänderungen des ordentlichen Budgets der Etatsjahre 1841 u. 1842 für die Kalenderjahre 1842 und 1843 betreffend S. 25.
Etat über die auf das Grundstocksvermögen zu übernehmenden Ausgaben in den Jahren 1842 u. 1843 S. 26.
Begründung der einzelnen Positionen dieses Etats S. 27.
Etat der nachträglichen Ausgaben für 1842 u. 1843. S. 30. Begründung desselben S. 35. Fortsetzung dieser Begründung S. 39. Schluß S. 64, 92.
Bericht der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, das Ausschreiben der direkten Steuern für die zweite Hälfte des Kalenderjahrs 1842 v. Abg. Mathy S. 53.
Begründung der Motion des Freiherrn Karl v. Göler S. 103.
Motion des Abg. Welcker, Bewirkung mehrerer großer Erleichterungen der materiellen Lasten der Bürger betreffend S. 109. Schluß S. 117.
Erklärung des Abg. Schanzlin S. 116.
Bericht der Budgetkommission über den Aufwand für das großh. Staatsministerium für 1842 und 1843, von dem Abg. Martin S. 119.
Begründung der Motion des Abg. v. Itzstein, die von den Hrn. Ministerialchefs nach der letzten Auflösung der Kammer erlassenen Zirkularschreiben betreffend S. 126.
Begründung der Motion des Abg. Bassermann auf Erwirkung eines Gesetzentwurfs, wodurch das bestehende Steuersystem theilweise geändert und dem Grundsatze einer gerechteren Vertheilung der Lasten mehr genähert werde S 133.
Motion des Abg. Rettig auf Einführung einer Gewerbeordnung S. 145. Schluß S. 157.
Kommissionsbericht über die Motion des Frhrn. K. v. Göler, das Zehntablösungsgesetz betreff., vom Generalauditor Vogel S. 149. Schluß. S. 159.
Bericht der Zollkommission über die Petition der Direktion des bad. Industrievereins wegen höheren Zollschutzes für d. Baumwollenindustrie, von dem Abg. Sander S. 165, 172.
Bericht der Budgetkommission über die 5. Abtheilung des ordentl. Budgets, das Budget des Finanzministeriums u. seiner Zweige, für die Jahre 1842 u. 1843, erstattet von dem Abg. Hoffmann S. 189.
Bericht der Budgetkommission des Ministeriums des großherzogl. Hauses u. der auswärt. Angelegenheiten, von dem Abg. Weller S. 193.
Bericht der Budgetkommission des Justizministeriums v. d. Abg. Trefurt S. 197, 201.
Kommissionsbericht über die Petition mehrerer israelit. Einwohner der Stadt Mannheim, die Gleichstellung der Israeliten mit ihren christl. Mitbürgern betreff., erstattet von dem Abg. Züllig S. 251.
Bericht der Kommission über die Motion des Ab. v. Itzstein, erstattet v. Sander S. 291.
Uebersicht über den Stand der Zehntablösung v. 1. Jan. 1842, aus dem Bericht des Abg. Hoffmann über das Budget des Finanzministeriums S. 297.
Begründung der Motion des Abg. Sander um Wiederherstellung eines gesetzlichen Zustandes der Presse S. 340.
Gesetzesentwurf über Erhöhung der Hundstaxe u. Begründung desselben S. 369.
Kommissionsbericht über den 6. Antrag des Abg. Welcker auf Erleichterung d. materiellen Lasten ꝛc. v. Abg. Zittel S. 377.
Bericht d. Kommission zur Aufsuchung u. Prüfung der seit dem Landtage 1839 erlassenen provis. Gesetze u. Verordnungen, insbesondere auch über die neueste Regierungsverfügung rücksichtlich des Urlaubsverweigerungsrechts, erstattet vom Abg. Welcker S. 382.
Auszug aus dem Berichte des Abg. Bassermann über das Landesgestüt S. 405.
Bericht der Kommission üb. Zollangelegenheiten, das prov. Gesetz vom 8. Aug. 1841 wegen Besteuerung des Runkelrübenzuckers betreff., vom Abg. Sander S. 418.
Bericht der Budgetkommission über das ordentliche u. das nachträgliche Budget des Kriegsministeriums für die Jahre 1842 u. 1843 vom Abg. Mathy S. 408.
Kommissionsbericht über die, der zweiten Kammer in ihrer 10. Sitzung vom 10. Juni, von der großherzogl. Regierung vor-

gelegten Nachweisungen, den Bau der Eisenbahn betreff., v. Bader S. 522.
Begründung der Motion des Abg. v. Itzstein, Verzinsung des Staatszuschusses bei der Zehntablösung betr. S. 557.
Kommissionsbericht über die Motion des Abg. Sander, die freie Presse betr., v. Rindeschwender S. 558.
Kommissionsbericht über die drei Gesetzentwürfe in Betreff der Errichtung einer Eisenbahnschuldentilgungskasse, des Eisenbahnanlehens u. des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1842 u. 1843, von Hoffmann S. 563.
Bericht der Zollkommission über Weinhandel u. Weinproduktion, in Bezug auf deren gegenwärtige gedrückte Lage, von Helbing S. 581.
Kommissionsbericht über die Adresse der 1. Kammer, den Vollzug des Zehntablösungsgesetzes betreffend, v. Junghanns S. 585.
Kommissionsbericht über den Antrag des Freiherrn v. Andlaw auf Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der ersten Kammer vom Frhrn. v. Marschall S. 629.
Kommissionsbericht über die Adresse der zweiten Kammer, das Militärbudget, insbesondere die Verminderung des stehenden Heeres u. Errichtung einer Landwehr betreff., vom Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn in der 19. Sitzung der ersten Kammer S. 668.
Bericht des Geh. Raths v. Reck, erstattet in der 19. Sitzung der 1. Kammer Namens der Kommission über die Adresse der 2. Kammer, wegen Emittirung v. 2 Mill. fl. Papiergeld S. 669

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg